

handlungen ihre materiellen Interessen untereinander und mit den gesellschaftlichen Erfordernissen konkret in Übereinstimmung zu bringen.

Da die Produktion bei der gegebenen Einstellung der ökonomische Hebel und dem gegebenen Entscheidungsspielraum der Partner für den Lieferer keine effektive Variante darstellt, verneint dieser den Vertragsabschluß und zieht effektive Angebote vor, wodurch er in gewisser Weise konkrete Strukturkonsequenzen auslöst.

Wie müßte — unter dem Aspekt einer vom Grundmodell her konsequenten Regelung — die juristische Schlußfolgerung für die Vertragsabschlußregelung (als Bestandteil einer juristischen Systemregelung) aussehen?

a) Es widerspräche dem Grundmodell, würde der Lieferer — unter Beiseiteschieben seiner Effektivitätserwägungen — wegen der durch die Arbeitsteilung objektiv gegebenen stofflichen Verflechtung durch das Vertragsgericht zum Vertragsabschluß verpflichtet, ohne daß die für die Interessenharmonisierung zu schaffenden korrespondierenden Vorbedingungen beachtet werden. Zu ihnen gehören u. a. eine entsprechend bewegliche Preisbildung, die Gestaltung der Gewinnabfuhrnormative und die Beteiligung am Valutaerlös mit dem Ziel, die Finanzkraft für eine volkswirtschaftlich erforderliche Kapazitätsentwicklung und für die Rationalisierung zu stärken. Weder die Partner noch das Vertragsgericht können diese Entscheidungen herbeiführen; eine eigenverantwortliche Anpassung ist hier ausgeschlossen. Ohne Veränderung der genannten rechtlich verbindlichen Stellgrößen käme es zu keiner harmonischen Verbindung von zentraler staatlicher Führung und Geschäftstätigkeit der Warenproduzenten.

Hier offenbart sich *der Zwang zur Konsequenz und inneren Logik im System der wirtschaftsrechtlichen Lösung*. Dieses System kann nicht alles bieten, d. h. die Vorteile der Wirkung eines Systems normativer Regelungen und zugleich die — scheinbaren — Vorteile der rechtlichen Regelung einer nur von der gebrauchswertmäßigen Verflechtung ausgehenden Entscheidung. Eine bei jedem hervortretenden Bedürfnis mögliche verbindliche Entscheidung *neben* diesem System muß die Effektivität, Schlagkraft und das Ansehen des Systems der rechtlichen Regelung und ihrer Formen mindern.

b) Können die Partner ihre ökonomischen Interessen nicht in Übereinstimmung bringen, so besteht die zweite Möglichkeit darin, daß sie auseinandergehen. Ihr fehlgeschlagener Koordinierungsversuch wirkt entsprechend auf die Produktionsverflechtung. Grundsätzlich werden die Interessen der Betriebe über die vertragliche Vereinbarung konkret harmonisiert. Eine richtige Einstellung der ökonomischen Hebel unterstellt, ist ein solches negatives Ergebnis in Gestalt des fehlgeschlagenen Koordinierungsversuchs eine der möglichen normalen Konsequenzen aus ökonomischen Führungsgrößen; denn über die materiellen Interessen des den Abschluß wegen ungenügender Effektivität verweigern den Betriebes sollten sich gesellschaftliche Erfordernisse äußern.<sup>16</sup>

16 j. Schubert und H. Such haben in ihrem Beitrag „Eigenverantwortung der Betriebe und Vertragsabschlußpflicht“ (Vertragssystem, 1968, S. 96 ff.) interessante und weiterhin akzeptable Gedanken zum Wandel der Vertragsabschlußpflicht und der Tätigkeit des Vertragsgerichts zur Diskussion gestellt, auf die in diesem Beitrag nicht im einzelnen eingegangen werden kann. Den hier behandelten Fall halten sie nur dann mit der vertretenen Lösung als gegeben, wenn die Rentabilität nicht erreichbar ist. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Beschaffung einer tragfähigen Entscheidungsgrundlage hierfür kann das nicht genügen, denn jeder Betrieb muß berechtigt nach einer optimalen Variante seiner Rentabilität streben dürfen, sonst ist der eigene Führungsbereich faktisch durch potentielle Entscheidungen des Vertragsgerichts dieser Art eingengt.